

Antrag auf Befreiung vom Berufsschulunterricht und der Abschlussprüfung in Deutsch und/oder Gemeinschaftskunde

Die Befreiung ist bis zum Ende der 4. Schulwoche zu beantragen. Danach ist eine Befreiung nicht mehr möglich. Weitere Hinweise siehe Rückseite.

Name, Vorname	Geburtsdatum
Klasse	Klassenlehrer
Vorbildung (Nachweis notwendig): <input type="checkbox"/> Studium <input type="checkbox"/> Abgeschlossene Berufsausbildung <input type="checkbox"/> Abitur <input type="checkbox"/> Fachhochschulreife	

Ich bitte um Befreiung vom Unterricht und der Abschlussprüfung in den Fächern:

<input type="checkbox"/> Deutsch <input type="checkbox"/> Gemeinschaftskunde	
Beigefügte Dokumente: <input type="checkbox"/> Zeugnis des Studiums (Kopie) <input type="checkbox"/> Zeugnis Abitur oder Fachhochschulreife (Kopie) <input type="checkbox"/> Berufsschulabschlusszeugnis (Kopie)	
Ort, Datum	Unterschrift Antragsteller/in

Von dem Antrag Kenntnis genommen (Ausbildungsbetrieb):

Ort, Datum	Unterschrift und Stempel Betrieb
------------	----------------------------------

Entscheidung der Schulleitung

Der Antrag wird	<input type="checkbox"/> genehmigt	<input type="checkbox"/> nicht genehmigt
Ort, Datum	Unterschrift und Stempel Schulleitung	

- Original über KL zurück an Schüler/in - zur Kenntnisnahme und Weiterleitung an den Ausbildungsbetrieb
- Klassenlehrkraft informiert Fachlehrer (Kopie oder mündlich)
- Klassenlehrkraft gibt Kopie an den für die Abschlussprüfungen verantwortlichen Abteilungsleiter weiter

Zeppelin-Gewerbeschule Konstanz

Pestalozzistr. 2

78467 Konstanz

Tel. 07531-59270

info@zgk-konstanz.de

www.zgk-konstanz.de

Voraussetzungen für die Befreiung von Deutsch und/oder Gemeinschaftskunde:

1. Eine Befreiung ist nur in der gewerblichen Berufsschule möglich
2. Das Abschlusszeugnis (Abitur-, Fachhochschulreife- oder Berufsschulabschlusszeugnis) wird in Kopie vorgelegt
3. Das Ausstellungsdatum der vorgelegten Zeugnisse sollte zum Antragszeitpunkt nicht mehr als 5 Jahre zurückliegen

Hinweise:

- **Die Antragsgenehmigung liegt im Ermessen der Schulleitung**
- Im Berufsschulabschlusszeugnis wird bei Befreiung von einzelnen Fächern in diesen keine Note ausgewiesen, sondern nur ein Hinweis auf die Befreiung. Eventuelle Nachteile bei einer späteren Bewerbung um eine Anstellung sind dem Antragssteller bekannt.
- Im lernfeldbasierten Unterricht können prüfungsrelevante Inhalte fachübergreifend in die Fächer Deutsch und Gemeinschaftskunde mit einbezogen werden, die in der Abschlussprüfung in den berufsfachlichen Prüfungsteilen geprüft werden.

Rechtsgrundlage:

Schulgesetz Baden-Württemberg in Verbindung mit:

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Kultus, Jugend und Sport vom 14. November 2001,
(Dauer und Erfüllung der Berufsschulpflicht, Kultus und Unterricht 2002, S. 75)